

Vorlagen-Nr. BV/230/2026

Anlage 1: Vereinbarung mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe von Einrichtungen und Diensten mit Fachkraftgebot

---

## **Vereinbarung zum Schutz von Kindern/Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl**

**zur Umsetzung der Zusammenarbeit  
im präventiven und interventiven Kinderschutz bezogen auf das  
familiale und institutionelle Umfeld,  
zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen,  
zur Zusammenarbeit im präventiven Netzwerk Kinderschutz und  
Frühe Hilfen,  
zur Qualitätssicherung im Kinderschutz**

---

**zwischen dem**

**Landkreis Zwickau**

**und**

**den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen  
nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)  
Kinder- und Jugendhilfe erbringen**

**Vereinbarung  
zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl  
mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen  
nach dem SGB VIII erbringen**

---

Zwischen dem Landkreis Zwickau  
Landratsamt  
Robert-Müller-Straße 4 - 8  
08056 Zwickau

vertreten durch den Landrat, Herrn Carsten Michaelis,

dieser vertreten durch die Dezernentin für Jugend, Soziales und Bildung,  
Frau Cornelia Bretschneider,

und Trägername  
Straße Hnr.  
PLZ Ort

vertreten durch den Geschäftsführer/geschäftsführenden Vorstand  
Frau/Herrn .....

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**Inhalt**

1. Rechtsgrundlagen .....	4
2. Ziele der Vereinbarung .....	4
3. Regelung zum Inhalt und Umfang des Schutzauftrages nach § 8a Absatz 4 SGB VIII i. V. m. § 8a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII, § 4 Absatz 4 KKG im familialen Umfeld .....	4
3.1 Verfahren bei akuter Kindeswohlgefährdung .....	5
3.2 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung .....	5
3.3 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unter Beteiligung am Hilfeplan nach § 36 SGB VIII .....	7
3.4 Datenschutz/Sozialdatenschutz .....	7
3.5 Dokumentation, Aktenaufbewahrung und Löschung .....	8
4. Regelung zur Umsetzung der Aufarbeitung nach § 9b SGB VIII .....	8
5. Regelung zur Bereitstellung und Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft .....	9
6. Regelung zur Beratung und Meldepflicht bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung. .....	10
6.1 Regelung für Dienste/nicht erlaubnispflichtige Einrichtungen (Leistungen) .....	10
6.2 Regelung für erlaubnispflichtige Einrichtungen .....	10
7. Verfahren für ehrenamtlich Tätige .....	11
8. Regelung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen/erweitertes Führungszeugnis .....	11

8.1 Verfahren der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für haupt-/nebenberuflich Beschäftigte .....	11
8.2 Verfahren der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei Neben-/Ehrenamtlichen .....	12
9. Regelung zur Zusammenarbeit im präventiven Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen .....	14
10. Regelung zur Qualitätssicherung im Kinderschutz .....	14
11. Salvatorische Klausel.....	15
12. In- und Außerkrafttreten.....	15
Anlagenverzeichnis .....	17

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

ENTWURF

## 1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die vorliegende Vereinbarung sind:

- Sozialgesetzbuch - Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I),
- Sozialgesetzbuch - Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII),
- Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X),
- Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz (KKG),
- Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).

Für die Umsetzung gilt die jeweils aktuell gültige Fassung des Gesetzes/der Anordnung.

## 2. Ziele der Vereinbarung

Die Vereinbarung dient dem Zweck, dass der Träger und das Jugendamt abgestimmt im präventiven und interventiven Kinderschutz handeln. Dazu gehören:

- die frühzeitige Beratung und Unterstützung von Kindern/Jugendlichen und Personensorgeberechtigten,
- Kinder/Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (familiales/institutionelles Umfeld),
- der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen,
- die verbindliche Zusammenarbeit im Netzwerk für präventiven Kinderschutz und Frühe Hilfen und
- die Qualitätssicherung im Kinderschutz.

## 3. Regelung zum Inhalt und Umfang des Schutzauftrages nach § 8a Absatz 4 SGB VIII i. V. m. § 8a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII, § 4 Absatz 4 KKG im familialen Umfeld

Die Grundlage für die Umsetzung des Schutzauftrages ist das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines in der Einrichtung/dem Dienst betreuten Kindes/Jugendlichen.

Zu den Gefährdungen zählen insbesondere: Vernachlässigung, Überbehütung, körperliche und seelische Misshandlung, sexuelle Gewalt, häusliche Gewalt, Gefährdungen durch Dritte und Selbstgefährdung des Kindes/Jugendlichen.

Der Umgang mit Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld umfasst die Gefährdungseinschätzung und die Anwendung nachfolgender Verfahren:

- Verfahren bei akuter Kindeswohlgefährdung (3.1),
- Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (3.2),
- Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unter Beteiligung am Hilfeplan nach § 36 SGB VIII (3.3).

### 3.1 Verfahren bei akuter Kindeswohlgefährdung

Bei akuter Kindeswohlgefährdung bedarf es einer sofortigen Mitteilung an das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* zur umgehenden Klärung der weiteren Verfahrensweise. Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung sind im digitalen Kinderschutzverfahren und in den Ampelbögen „akut“ des Jugendamtes/*Netzwerkes zur Förderung des Kindeswohls* beschrieben, siehe Anlage 1.

Die Mitteilung erfolgt ohne vorherige Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, wenn die Gefährdung von diesen ausgeht. Geht die Gefahr nicht von den Personensorgeberechtigten aus, ist ein Gespräch mit diesen zur Abwendung der Gefährdung zu führen. Sind die Personensorgeberechtigten nicht gewillt und in der Lage die Gefährdung für den jungen Menschen abzuwenden, ist das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* zu informieren.

Die Mitteilung erfolgt telefonisch:

- während der Öffnungszeiten des Jugendamtes unter 0375 4402 23211,
- außerhalb der Öffnungszeiten über die Rettungsleitstelle des Landkreises unter 112 unter Verwendung des Stichwortes „Kindeswohlgefährdung“.

Nach Eingang der Mitteilung übernimmt das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* die Fallverantwortung und die damit verbundenen weiteren Handlungsschritte für das Wohl des Kindes/Jugendlichen und trifft mit dem Mitteilenden ggf. weitere notwendige Vereinbarungen.

Die getätigte telefonische Mitteilung ist am nächsten Arbeitstag an das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* datenschutzsicher elektronisch oder postalisch zu übersenden. Hierzu ist das digitale Kinderschutzverfahren oder der Mitteilungsbogen des Jugendamtes/*Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls* zu nutzen, siehe Anlage 1.

Der zuständige Sozialarbeiter des Jugendamtes ist gemäß § 62 Absatz 3 Nr. 2d SGB VIII befugt, zur Prüfung der Kindeswohlgefährdung Informationen bei der mitteilenden Fachkraft einzuholen und diese in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Ausschließlich mitteilende Berufsheimnisträger gemäß § 4 Absatz 1 KKG erhalten nach § 4 Absatz 4 KKG eine zeitnahe Rückmeldung vom Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* (in der Regel 14 Arbeitstage)

- ob es gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes/Jugendlichen bestätigt sieht und
- ob es zum Schutz des Kindes/Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

Sollte keine Rückmeldung durch das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* erfolgen, ist der mitteilende Berufsheimnisträger befugt, sich zu seiner Mitteilung zu erkundigen.

### 3.2 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Nachstehende Regelungen gelten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und wenn der Einrichtung/dem Dienst bekannt ist, dass

- Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* gewährt werden und

- es keine Mitwirkung der Einrichtung/des Dienstes am Hilfeplan nach § 36 SGB VIII gibt.

Werden einer Fachkraft (fallzuständige Fachkraft) gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so schätzt sie das Gefährdungsrisiko selbst oder in Zusammenarbeit weiterer Fachkräfte der Einrichtung/des Dienstes unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ein, siehe Anlage 2.

Die insoweit erfahrene Fachkraft berät die fallzuständige Fachkraft bei Unsicherheit und Fragen der Gefährdungseinschätzung und zum weiteren Vorgehen.

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt ist ausschließlich eine extern bestimmte insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen, siehe Anlage 3.

Bei Einbezug einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder einer anderen externen Fachkraft, wie z. B. andere Fachberatungsstellen, sind die personenbezogenen Daten des betroffenen Kindes/Personensorgeberechtigten zu pseudonymisieren.

Die Fachkraft bespricht die Gefährdungssituation mit den Personensorgeberechtigten, sofern der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Das Kind/der Jugendliche wird in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit dieses/dieser vom Alter und vom Entwicklungsstand her beteiligt werden kann.

Mit den Personensorgeberechtigten entwickelt die Fachkraft einen Schutzplan für das Kind/den Jugendlichen. Im Schutzplan ist festzulegen, wer in welchen Schritten und in welchem Zeitraum für das Kind/den Jugendlichen den wirksamen Schutz organisiert. Die Überprüfung der Wirksamkeit des Schutzplanes ist terminlich mit den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren. Soweit erforderlich wirkt die Fachkraft hierzu bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin.

Mit einer Schweigepflichtentbindung von den Personensorgeberechtigten kann die Fachkraft mit relevanten Einrichtungen/Diensten zusammenarbeiten, siehe Anlage 1.

Erscheinen die angenommenen Hilfen nicht ausreichend, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden oder sind die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit, diese Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, so wird die Kindeswohlgefährdung nach den Vorgaben des Trägers dem Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* mitgeteilt. Die Personensorgeberechtigten sind über die Hinzuziehung des Jugendamtes zu informieren, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Mitteilung der Einrichtung/des Dienstes an das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* erfolgt mit dem Mitteilungsbogen postalisch oder datenschutzsicher elektronisch, siehe Anlage 1.

Nach Eingang der Mitteilung übernimmt das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* die Fallverantwortung und die damit verbundenen weiteren Handlungsschritte für das Wohl des Kindes/Jugendlichen. Der zuständige Sozialarbeiter des Jugendamtes, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* ist gemäß § 62 Absatz 3 Nr. 2d SGB VIII befugt, zur Prüfung der Kindeswohlgefährdung Informationen bei der mitteilenden Fachkraft einzuholen und in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Ausschließlich mitteilende Berufsheimnisträger gemäß § 4 Absatz 1 KKG erhalten nach § 4 Absatz 4 KKG eine zeitnahe Rückmeldung vom Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* (in der Regel 14 Arbeitstage)

- ob es gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes/Jugendlichen bestätigt sieht und
- ob es zum Schutz des Kindes/Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

Sollte keine Rückmeldung durch das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* erfolgen, ist der mitteilende Berufsheimnisträger befugt, sich zu seiner Mitteilung zu erkundigen.

Ergeben sich im Verfahrensverlauf Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung, ist die Verfahrensweise gemäß Punkt 3.1 - Verfahren bei akuter Kindeswohlgefährdung - anzuwenden.

### **3.3 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unter Beteiligung am Hilfeplan nach § 36 SGB VIII**

Nachstehende Regelungen gelten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, wenn die Einrichtung/der Dienst am Hilfeplan nach § 36 SGB VIII beteiligt ist.

Werden der Einrichtung/dem Dienst Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt und/oder erscheinen die installierten Hilfen nicht ausreichend, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden, so wird mit den Personensorgeberechtigten ein Gespräch geführt, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Im Gespräch ist darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt informiert werden muss. Das Kind/der Jugendliche ist zu beteiligen, soweit dieses/dieser vom Alter und vom Entwicklungsstand her beteiligt werden kann.

Die Einrichtung/der Dienst informiert den zuständigen Sozialarbeiter des Jugendamtes, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* über den neuen Sachverhalt. Bei persönlicher oder telefonischer Mitteilung wird im Nachgang die Mitteilung formlos schriftlich (postalisch, datenschutzsicher elektronisch) mit Datum, Kontaktdaten, Sachverhalt an den zuständigen Sozialarbeiter im Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* übersendet.

Die weiteren Handlungsschritte bespricht der zuständige Sozialarbeiter des Jugendamtes, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* mit den Personensorgeberechtigten und trifft entsprechende Festlegungen zur Abwendung der Gefährdung. Ergeben sich daraus Änderungen und/oder wichtige Informationen für die Einrichtung/den Dienst wird diese/dieser zeitnah (in der Regel 14 Arbeitstage) informiert.

### **3.4 Datenschutz/Sozialdatenschutz**

In der Umsetzung des Schutzauftrages gelten folgende Regelungen zum Datenschutz/Sozialdatenschutz:

- Der Träger verpflichtet sich, das Sozialgeheimnis gemäß § 35 SGB I zu wahren und die Regelungen über den Sozialdatenschutz gemäß §§ 67-85a SGB X sowie §§ 61-65 SGB VIII entsprechend anzuwenden.

- Grundsätzlich ist die Erhebung von Daten mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten datenschutzgerecht. Erfolgt die Erhebung ohne Kenntnis des betroffenen Kindes/Jugendlichen und seiner Personensorgeberechtigten ist ausschließlich die Erhebung zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII zulässig (§ 62 Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe d SGB VIII).
- Die Verarbeitung (u. a. Bearbeitung, Weitergabe und Nutzung) dieser Daten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen oder bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (§ 64 Absatz 1, 2 SGB VIII) zulässig.
- Bei Einbezug einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder externer Fachkräfte sind die personenbezogenen Daten des Betroffenen stets zu anonymisieren (§ 64 Absatz 3 SGB VIII).

### **3.5 Dokumentation, Aktenaufbewahrung und Löschung**

Zur Dokumentation und Aktenaufbewahrung gelten folgende Bestimmungen:

- Die Fachkraft stellt sicher, dass die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen zum Schutzauftrag umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert werden.
- Unbeschadet weiterer Regelungen erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte gemäß der Punkte 3.1 bis 3.3 dieser Vereinbarung.
- Wesentliche Bestandteile der Dokumentation sind die Gefährdungsabschätzung z. B. über das digitale Kinderschutzverfahren/über den Ampelbogen, der Schutzplan und der Mitteilungsbogen des Jugendamtes/*Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls* im Falle einer Mitteilung an das Jugendamt.
- Die Aufbewahrungsfrist der Dokumentation bemisst sich an den Regelungen und Vorgaben des Trägers.
- Die Regelungen des § 9b Absatz 2 SGB VIII bleiben unberührt, auf Punkt 4. der Vereinbarung wird verwiesen.

Alle im Rahmen dieser Vereinbarung gespeicherten personenbezogenen Sozialdaten des Betroffenen sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Einrichtung/den Dienst des Trägers zur Erfüllung des Schutzauftrages nicht mehr erforderlich ist. Das ist der Fall, wenn die Gefährdungseinschätzung keine Kindeswohlgefährdung ergeben hat.

## **4. Regelung zur Umsetzung der Aufarbeitung nach § 9b SGB VIII**

Die nach Landesrecht zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben gemäß § 9b Absatz 1 SGB VIII Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht in die sie als Minderjährige betreffenden Erziehungshilfe-, Eingliederungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten zu gestatten und Auskunft zu den betreffenden Akten zu erteilen.

Der Träger ist verpflichtet Erziehungshilfe-, Eingliederungshilfe-, Heim- und Vormundschaftsakten nach Vollendung des 30. Lebensjahres der Person gemäß § 9b Absatz 1 SGB VIII 70 Jahre lang aufzubewahren. Dies gilt für auch für Akten, die vor dem 03.10.1990 (vor Inkrafttreten des SGB VIII) angefallen sind.

Der Träger ist verpflichtet der Person nach § 9b Absatz 1 SGB VIII bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht in die betreffenden Akten zu gestatten und stellt sicher, dass Fachkräfte Auskunft erteilen zu den betreffenden Akten.

Die Auskunft umfasst die Begleitung der Akteneinsicht zum Beispiel durch Erläuterungen der Aktenstruktur oder Hilfestellung bei der Auffindung relevanter Informationen. Die Auskünfte müssen sich auf Tatsachen beziehen, die Gegenstand der Akten sind.

Ein berechtigtes Interesse besteht, wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Person nach § 9b Absatz 1 SGB VIII im Zusammenhang mit dem Bezug einer Leistung nach dem SGB VIII, mit der Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt oder nach der Jugendhilfeordnung der DDR bestehen.

Die von den nach § 85 Absatz 2 SGB VIII zuständigen Behörden unter Beteiligung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission entwickelten Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung, ob ein berechtigtes Interesse nach Satz 1 vorliegt, sind zu beachten.

Das Verfahren zur Umsetzung der Aufarbeitung wird in der Anlage 4 beschrieben.

## **5. Regelung zur Bereitstellung und Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft**

Der Träger stellt sicher, dass eine hauptverantwortliche und eine stellvertretende insoweit erfahrene Fachkraft für seine eigenen Einrichtungen/Dienste zur Verfügung steht, insofern er mindestens zwei Einrichtungen/Dienste nach dem SGB VIII betreibt und mindestens zwei Fachkräfte beschäftigt. Dabei ist vom Träger sicherzustellen, dass die insoweit erfahrene Fachkraft den Kinderschutzfall neutral beraten kann. Kann der Träger dies nicht erfüllen, greift er auf die benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte des Landkreises zurück, siehe Anlage 2.

Für die Benennung insoweit erfahrener Fachkräfte durch den Träger gelten folgende, vom Träger eigenverantwortlich zu prüfende, Qualitäts- und Eignungsanforderungen:

- Fachkraft gemäß §§ 72, 72a SGB VIII mit mehrjähriger, mindestens dreijähriger Berufserfahrung,
- Erfahrungen in der Arbeit in Kinderschutzfällen und/oder Ausbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft,
- Kenntnisse zum familialen, institutionellen und kultursensiblen Kinderschutz/Selbstgefährdung des jungen Menschen, insbesondere zu gewichtigen Anhaltspunkten, Risiko- und Schutzfaktoren, Formen und Auswirkungen von Kindeswohlgefährdung und spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern/Jugendlichen mit Behinderungen sowie zur sexuellen Orientierung/Identität,
- Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen im Kinderschutz einschließlich der Verfahrensregelungen in Kinderschutzfällen im Landkreis Zwickau,
- Kenntnisse über regionale Hilfe- und Unterstützungsangebote,
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Beratungstätigkeit,
- Fähigkeit zur Selbstreflexion und Bereitschaft zur Weiterbildung/Austausch.

Der Träger teilt dem Jugendamt, Koordinierungsstelle *Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls*, die von ihm benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte mit. Änderungen zur insoweit erfahrenen Fachkraft sind schriftlich gegenüber der Koordinierungsstelle anzuzeigen und können von der Koordinierungsstelle des Netzwerkes abgefragt werden, siehe Anlage 5.

Die vom Träger benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte beteiligen sich an der pseudonymisierten statistischen Fallerhebung des Landkreises sowie zur Qualitätssicherung an dem vom Landkreis organisierten Fachkreis der insoweit erfahrenen Fachkräfte.

Der Landkreis stellt bei Verdacht auf sexuelle Gewalt spezialisierte insoweit erfahrene Fachkräfte bereit, welche durch die Fachkräfte des Trägers genutzt werden können, siehe Anlage 3.

## **6. Regelung zur Beratung und Meldepflicht bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung**

Von institutioneller Kindeswohlgefährdung wird ausgegangen, wenn Ereignisse und/oder Entwicklungen in Einrichtungen oder Diensten (Leistungen) das Wohl von Kindern/Jugendlichen beeinträchtigen und/oder gefährden. Ziel ist es, den Träger zu beraten und eine mögliche Gefährdung für Kinder/Jugendliche abzuwenden.

Die Beratungs- und Meldepflicht umfasst zwei Regelungsbereiche:

- Regelung für Dienste/nicht erlaubnispflichtige Einrichtungen (Leistungen) (6.1) und
- Regelung für erlaubnispflichtige Einrichtungen (6.2).

### **6.1 Regelung für Dienste/nicht erlaubnispflichtige Einrichtungen (Leistungen)**

Hierunter fallen alle Leistungen gemäß § 2 Absatz 2 SGB VIII, die nicht der Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII unterliegen.

Werden dem Träger Ereignisse und/oder Entwicklungen in einer seiner Dienste/nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen (Leistungen) bekannt, die geeignet sind, das Wohl der Kinder/Jugendlichen zu beeinträchtigen und/oder zu gefährden, informiert der Träger das Jugendamt unverzüglich, d. h. innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist (in der Regel drei Arbeitstage) über den Sachverhalt, die getroffenen Maßnahmen sowie Entscheidungen, siehe Anlage 6.

Werden dem Landkreis durch Dritte kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse und/oder Entwicklungen in einem Dienst/einer nichterlaubnispflichtigen Einrichtung zur Kenntnis gebracht, wird der Träger über den Sachverhalt informiert.

Erhält der Landkreis gemäß § 5 KKG in Verbindung mit Nummer 35 Mitteilung in Strafsachen eine Information, dass gegen eine in einem Dienst/einer nichterlaubnispflichtigen Einrichtung tätigen Person, der Verdacht besteht, eine Straftat nach vorbenanntem Gesetz, in der jeweils gültigen Fassung, begangen zu haben und daher von ihr gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen ausgehen können, erfolgt durch das Jugendamt eine Information an den Träger.

### **6.2 Regelung für erlaubnispflichtige Einrichtungen**

Werden dem Träger Ereignisse und/oder Entwicklungen in einer seiner erlaubnispflichtigen Einrichtungen bekannt, die geeignet sind, das Wohl des Kindes/des Jugendlichen zu beeinträchtigen und/oder gefährden, hat er gemäß § 47 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII das Landesjugendamt unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern und innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist (in der Regel drei Arbeitstage) zu informieren.

Werden dem Landkreis durch Dritte kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse und/oder Entwicklungen in einer/m erlaubnispflichtigen Einrichtung zur Kenntnis gebracht, erfolgt nach den Umständen des Einzelfalls über die zuständige Stelle in Fällen von:

- § 22a durch das Amt für Planung, Schule, Bildung, Sachgebiet Planung (Kitafachberatung),
- §§ 19, 32, 34 SGB VIII durch das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* eine Information an den Träger zum Sachverhalt und die Aufforderung, das Landesjugendamt gem. § 47 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII unverzüglich zu informieren.

Der Träger informiert die jeweils zuständige Stelle in der Landkreisverwaltung über die getätigte Mitteilung an das Landesjugendamt. Das Jugendamt behält sich eine Informationsweitergabe an das Landesjugendamt vor.

Erhält der Landkreis gemäß § 5 KKG in Verbindung mit Nummer 35 Mitteilung in Strafsachen eine Information, dass gegen eine in einer erlaubnispflichtigen Einrichtung tätigen Person, der Verdacht besteht, eine Straftat nach vorbenannten Gesetz, in der jeweils gültigen Fassung, begangen zu haben und daher von ihr gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen ausgehen können, erfolgt durch das Jugendamt eine Information an den Träger verbunden mit der Aufforderung, das Landesjugendamt gemäß § 47 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII zu informieren. Der Träger informiert die jeweils zuständige Stelle in der Landkreisverwaltung über die getätigte Mitteilung an das Landesjugendamt. Der Landkreis behält sich eine Informationsweitergabe an das Landesjugendamt vor.

## **7. Verfahren für ehrenamtlich Tätige**

Werden ehrenamtlich Tätigen gewichtige Anhaltspunkte für eine familiäre oder institutionelle Kindeswohlgefährdung bekannt, wenden diese sich an die zuständige Fachkraft beim Träger. Die Verfahren aus den Punkten 3 und 6 dieser Vereinbarung finden entsprechende Anwendung.

## **8. Regelung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen/erweitertes Führungszeugnis**

Der Träger stellt sicher, dass in seinen Einrichtungen/Diensten oder bei von ihm beauftragten Dritten zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigt oder vermittelt wird, die wegen einer Straftat gemäß § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck setzt der Träger die Verfahren nach Punkt 8.1 und 8.2 um:

### **8.1 Verfahren der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für haupt-/nebenberuflich Beschäftigte**

Zum Personenkreis der haupt-/nebenberuflich Beschäftigten nach § 72a Absatz 2 SGB VIII zählen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und unmittelbar oder mittelbare Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Dies umfasst alle Fachkräfte und alle Angestellten, wie Küchen- und Reinigungspersonal, Fahrer, Hausmeister und Schreibkräfte, darüber hinaus auch Honorarkräfte, Werkauftragnehmer, Personen die über das Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) beschäftigt werden sowie Tätige im Bundesfreiwilligendienst (BFD), im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) sowie Praktikanten jeglicher Art und Aushilfen.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach §§ 30a bzw. 30b (Europäisches Führungszeugnis) Bundeszentralregistergesetz (BZRG) erfolgt für den Personenkreis der haupt-/nebenberuflich Beschäftigten erstmalig im Rahmen der Einstellung und nachfolgend im Turnus von fünf Jahren.

Bei Vorlage darf das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein.

Bei berechtigtem Anlass kann das erweiterte Führungszeugnis auch innerhalb des Turnus von fünf Jahren verlangt werden.

## **8.2 Verfahren der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei Neben-/Ehrenamtlichen**

Zum Personenkreis der neben-/ehrenamtlich Tätigen zählen Personen, die eine unentgeltliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausüben bzw. für diese Tätigkeit einen Auslagenersatz oder eine Aufwandsentschädigung erhalten und nicht Beschäftigte im Sinne des § 72a Absatz 2 SGB VIII sind. Ihr ehrenamtliches Engagement dient dem Gemeinwohl, liegt im öffentlichen Interesse oder fördert gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Unabhängig von der Bezeichnung erfasst der § 72a Absatz 4 SGB VIII alle Formen des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis für den Personenkreis der neben-/ehrenamtlich Tätigen muss vor Beginn einer Tätigkeit erfolgen. Bei Einsichtnahme darf das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein.

Die Wiedereinsichtnahme erfolgt nach fünf Jahren. Bei berechtigtem Anlass kann in das erweiterte Führungszeugnis auch innerhalb des Turnus von fünf Jahren Einsicht genommen werden. Bezüglich der Wiedereinsichtnahme wird empfohlen den Zeitpunkt im Voraus festzulegen.

Einsichtnahme heißt, dass das erweiterte Führungszeugnis weder im Original noch als Kopie beim Träger verbleiben darf. Deshalb ist eine Dokumentation anzufertigen aus der hervorgeht:

- der Umstand der Einsichtnahme,
- das Datum des Führungszeugnisses und
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
  - a) wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat.
  - b) wegen einer nicht in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Datenschutzbestimmungen nach § 72a Absatz 5 Satz 2 bis 4 SGB VIII sind entsprechend anzuwenden.

Der Träger ist verpflichtet, in eigener Verantwortung festzulegen, ob die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis grundsätzlich von allen neben-/ehrenamtlichen Personen erfolgt, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen oder nur von den neben-/ehrenamtlichen Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, die hinsichtlich der Kriterien nach Art, Intensität und Dauer eine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfordern, siehe Anlage 7.

Die Tätigkeiten/Einsatzbereiche, die auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes der neben-/ehrenamtlichen Person mit Kindern und/oder Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen, sind nachfolgenden Merkmalen und Kriterien vom Träger festzulegen:

- Für die Bestimmung der konkreten Einsatzbereiche gelten folgende Merkmale:
  - es werden Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen und
  - mit der Tätigkeit sind die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Bildung oder ein vergleichbarer Kontakt von Minderjährigen verbunden und
  - mindestens ein festgelegtes Kriterium nach Art, Intensität und Dauer ist gegeben.
- Kriterien, die nach Art des Kontaktes ein Führungszeugnis erfordern, sind:
  - ein enges/besonderes/ausgeprägtes Vertrauens- und/oder ein Abhängigkeits-/Machtverhältnis zum Kind/Jugendlichen,
  - ein hoher Altersunterschied zwischen Kind/Jugendlichen und neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen,
  - der Umgang mit Kindern/Jugendlichen, die behindert bzw. anderweitig beeinträchtigt sind.
- Kriterien, die nach Intensität des Kontaktes ein Führungszeugnis erfordern, sind:
  - alleinige Tätigkeit ohne unmittelbare Kontrolle durch Andere,
  - Tätigkeit bezieht sich auf ein einzelnes Kind/einzelnen Jugendlichen (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht),
  - Tätigkeit findet im geschlossenen Kontext statt (räumlich: abgeschlossene Räume, struktureller Zusammenhalt/Stabilität der Gruppe: konstante Gruppe),
  - Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z. B. Aufsicht beim Duschen, Unterstützung beim An- und Umkleiden) und/oder wirkt in die Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen hinein (z. B. Beratung zu persönlichen Angelegenheiten).
- Kriterien, die nach Dauer des Kontaktes ein Führungszeugnis erfordern, sind:
  - Tätigkeiten über Tag und Nacht,
  - regelmäßige, wiederkehrende oder andauernde Tätigkeit (z. B. Betreuer bei Freizeiten, Übungsleiter),
  - Tätigkeiten mit ein und denselben Kindern/Jugendlichen über einen längeren Zeitraum (Dauer).

Der Träger kann auf die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis verzichten bei:

- spontanen, nicht geplanten Einsätzen,
- Minderjährigen, die als Ehrenamtliche eingesetzt werden,
- Gleichaltrigengruppen.

Dem Träger wird empfohlen, Dringlichkeit und Notwendigkeit des Einsatzes unter Abschätzung des Gefährdungsrisikos mit besonderer Sorgfalt abzuwägen und stattdessen eine persönliche Selbstverpflichtungserklärung einzuholen. Eine Prüfung im Einzelfall hat in jedem Fall zu erfolgen.

## 9. **Regelung zur Zusammenarbeit im präventiven Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen**

Gemäß § 3 Absatz 2 und 3 KKG organisiert der Landkreis ein präventives Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen (*Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls*). In das Netzwerk sind alle relevanten Berufsgruppen, Einrichtungen, Dienste, Beratungsstellen und Institutionen eingebunden, die mit Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusammenarbeiten.

Das Netzwerk wird mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt,

- sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren,
- strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung aufzunehmen sowie
- Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

Die Organisation und Ausgestaltung des Netzwerkes ist der Koordinierungsstelle des *Netzwerkes zur Förderung des Kindeswohls* übertragen. Die Koordinierungsstelle übernimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- Netzwerkpartner für die Mitarbeit im Netzwerk zu gewinnen,
- die Zusammenarbeit der Netzwerkpartner zu fördern,
- Netzwerkprozesse zu begleiten, zu moderieren, zu dokumentieren und zu evaluieren,
- Klärungsbedarfe zum Kinderschutz und Frühe Hilfen aufzunehmen und an relevante Stellen weiterzuleiten,
- die Zusammenarbeit zum Kinderschutz und Frühe Hilfen weiterzuentwickeln.

Zur Ausgestaltung und Zusammenarbeit im Netzwerk wird vereinbart, dass die Koordinierungsstelle alle Einrichtungen/Dienste des Trägers in das Netzwerk einbindet. Dies dient dem Zweck:

- der gegenseitigen Information und zum Austausch über relevante Projekte/Vorhaben der frühzeitigen Unterstützung von Kindern/Jugendlichen und Eltern sowie über Herausforderungen im Kinderschutz
- zur Einladung und Teilnahme am sozialräumlichen Teilnetzwerk,
- der Einladung und Teilnahme an Fachveranstaltungen/Arbeitsgruppen, an Fort- und Weiterbildungen zu den Themen Kinderschutz und Frühe Hilfen,
- der kontinuierlichen Information, z. B. über den Newsletter des *Netzwerkes zur Förderung des Kindeswohls*.

Die erforderlichen Daten für die postalische und elektronische Kommunikation mit dem Träger und dessen Einrichtungen/Dienste darunter

- Trägername und Geschäftsführung,
- Name der Einrichtung/des Dienstes und der Leitung,
- Anschrift sowie
- Telefonnummern und E-Mailadressen

werden, soweit vorhanden, aus der Landkreisverwaltung beschafft. Andernfalls erfolgt die Datenerhebung gemeinsam mit dem Träger, über die Anlage 8.

## 10. **Regelung zur Qualitätssicherung im Kinderschutz**

Ein Gewaltschutzkonzept gemäß § 79a SGB VIII zielt darauf ab Angebote für Kinder und Jugendliche als sichere Orte für alle jungen Menschen zu gestalten, in denen ihre Rechte Beachtung finden und gewahrt werden.

Der Träger stellt sicher, dass ein auf die jeweilige Leistungsart, gemäß § 2 SGB VIII, sowie auf die jeweilige Zielgruppe abgestimmtes Gewaltschutzkonzept etabliert, angewendet und kontinuierlich weiterentwickelt wird.

Verpflichtender Bestandteil des Gewaltschutzkonzeptes sind die Regelungsinhalte dieser Vereinbarung:

- die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung im familialen Umfeld (Punkt 3),
- die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung (Punkt 6),
- Verfahren für Ehrenamtliche (Punkt 7) und
- der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen/erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72a Absatz 2 und 4 SGB VIII (Punkt 8).

Der Träger stellt sicher, dass seine Beschäftigten (Fachkräfte/Ehrenamtliche) Kenntnis vom Gewaltschutzkonzept haben und entsprechend handeln.

Darüber hinaus wird empfohlen das Gewaltschutzkonzept um folgende Bestandteile zu ergänzen und fortzuschreiben:

- ein Leitbild zur Sicherung der Rechte von Kindern/Jugendlichen und zum professionellen Umgang mit jungen Menschen,
- transparente Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten und Beschwerdeverfahren für junge Menschen
- Fort- und Weiterbildungsangebote zum Kinderschutz,
- regelmäßige Belehrungen von haupt-, neben-, ehrenamtlich Beschäftigten zum Gewaltschutz,
- Verfahren zur Aufarbeitung von Kinderschutzfällen,
- Regelungen zur Rehabilitation von Personen bei nicht bestätigten Vorwürfen.

Die Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzeptes wird im Rahmen gemeinsamer Gespräche mit den zuständigen Sachgebieten des Jugendamtes ausgewertet. Unberührt bleiben hiervon die Entwicklung und Sicherstellung von Gewaltschutzkonzepten im Rahmen der Anforderungen gemäß § 45 SGB VIII.

## **11. Salvatorische Klausel**

Nebenabreden bestehen keine.

Ergänzungen und Abänderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

## **12. In- und Außerkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl, insofern abgeschlossen, außer Kraft.

Die Vereinbarung erlischt, wenn der Träger keine Förderung/Finanzierung für seine Einrichtungen/Dienste durch das Jugendamt des Landkreises Zwickau mehr erhält oder der Träger im Landkreis Zwickau nicht mehr tätig ist.

Werdau,

.....

Ort, Datum

.....

Bretschneider  
Dezernentin

.....

Ort, Datum

.....

Nachname  
Geschäftsführung

ENTWURF

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1:     Formulare und Vordrucke zur Verwendung bei (Verdacht auf) familiäre Kindeswohlgefährdung
- Anlage 2:     Insoweit erfahrene Fachkräfte des Landratsamtes
- Anlage 3:     Insoweit erfahrene Fachkräfte bei Verdacht auf sexuelle Gewalt
- Anlage 4:     Umsetzung des Verfahrens der Aufarbeitung nach § 9b SGB VIII bezüglich der Aktenaufbewahrung und -einsicht
- Anlage 5:     Benennung der hauptverantwortlichen/stellvertretenden insoweit erfahrenen Fachkraft
- Anlage 6:     Hinweise zur Umsetzung zur Beratung und Meldepflicht bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung für nicht erlaubnispflichtige Einrichtungen
- Anlage 7:     Prüfschema zur Anwendung von § 72a Absatz 4 SGB VIII
- Anlage 8:     Datenerhebung zur Zusammenarbeit im präventiven Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen

## Anlage 1:

### Formulare und Vordrucke zur Verwendung bei (Verdacht auf) familiäre Kindeswohlgefährdung

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gibt es Formulare und Vordrucke, die für die Arbeit in Kinderschutzfällen genutzt werden können:

<p><a href="http://www.landkreis-zwickau.de/kindeswohl">www.landkreis-zwickau.de/kindeswohl</a></p> <p><u>Rubrik:</u> Fachkräfte-Formulare</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Formulare und Vordrucke zur Verwendung bei Kinderschutzfällen zum Download</li> <li>- Einsatz und Hinweise für die Kinderschutzarbeit im Formularwegweiser</li> </ul>
<p><a href="http://www.landkreis-zwickau.de/kinderschutzverfahren">www.landkreis-zwickau.de/kinderschutzverfahren</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Digitales Kinderschutzverfahren zur Einschätzung und zum Handeln bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung</li> <li>- Möglichkeit zum Herunterladen, Speichern und Ausdrucken des Ampelbogens/weiterer Dokumente</li> <li>- Möglichkeit zum Versand einer Mitteilung an das Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung</li> </ul>

Tabelle 1: Formulare und Vordrucke bei (Verdacht auf) familiäre Kindeswohlgefährdung

## Anlage 2:

### Insoweit erfahrene Fachkräfte des Landratsamtes

Träger, die mindestens zwei Einrichtungen/Dienste nach dem SGB VIII betreiben und mindestens zwei Fachkräfte beschäftigen, haben eine hauptverantwortliche und eine stellvertretende insoweit erfahrene Fachkraft für ihre eigenen Einrichtungen/Dienste.

Träger, welche dieses Kriterium nicht erfüllen können, greifen auf die insoweit erfahrene Fachkräfte des Landkreises zurück. Das ist der Fall bei

- Einrichtungen und Dienste mit einer Einrichtung/einem Dienst oder zwei Einrichtungen/Dienste mit einer Fachkraft nach § 8a SGB VIII,
- Personen nach § 4 KKG.

Arbeitsfeld	Träger	Adresse	Name	Telefon/E-Mail
Krippe, Kindergarten, Hort, Kindertagespflegepersonen	Landratsamt Zwickau Amt für Planung, Schule, Bildung	Königswalder Straße 18 08412 Werdau	Nancy Fox	0375 4402-23118 Nancy.Fox@landkreis-zwickau.de
	Sachgebiet Planung Kita-Fachberatung		Simone Hoesl	0375 4402-23119 Simone.Hoesl@landkreis-zwickau.de
Personen nach § 4 KKG, (u. a. Ehe-, Familien-, Jugend-, Sucht- und Schwangeren-, Schuldner- und Verbraucherin- solvvenzberatende sowie weitere Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII))	Landratsamt Zwickau Jugendamt	Königswalder Straße 18 08412 Werdau	Jens Voigtländer	0375 4402-23270 kinderwohl@landkreis-zwickau.de
	Sachgebiet Prävention Koordinierungsstelle Netzwerk Kindeswohl		Denise Schmeißer	0375 4402-23271 kinderwohl@landkreis-zwickau.de
			Katja Ahlers	0375 4402-23272 kinderwohl@landkreis-zwickau.de

Tabelle 1: insoweit erfahrene Fachkräfte des Landratsamtes

## Anlage 3:

### Insoweit erfahrene Fachkräfte bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt in Einrichtungen/Diensten sind folgende insoweit erfahrene Fachkräfte hinzuziehen:

Zuständigkeitsgebiet	Träger/Einrichtung	Adresse	Name	Telefon/E-Mail
Crimmitschau, Crinitzberg, Dennheritz, Fraureuth, Hartenstein, Hartmannsdorf b. Kirchberg, Kirchberg, Langenbernsdorf, Lichtentanne, Hirschfeld, Langenweißbach, Mülsen, Neukirchen, Reinsdorf, Werdau, Wildenfels, Zwickau	Wildwasser Zwickauer Land e. V.	Casparistraße 5 08056 Zwickau	Julia Nagler	0375 447915-51 nagler_julia@wildwasser-zwickauer-land.de verwaltung-wildwasser@web.de
			Petra Hoffmann	0375 447915-51 hoffmann_petra@wildwasser-zwickauer-land.de verwaltung-wildwasser@web.de
Bernsdorf, Callenberg, Gersdorf, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein, Limbach-Oberfrohna, Niederfrohna, Meerane, Oberlungwitz, Oberwiera, Remse, Schönberg, St. Egidien, Waldenburg	AWO Kreisverband Zwickau e. V.  Erziehungs- und Familienberatungsstelle	Otto-Schimmel-Straße 17 08371 Glauchau	Heiko Gelbhaar	03763 2222 gelbhaar@awo-zwickau.de erziehungsberatung.glauchau@awo-zwickau.de
			Elke Zurek	03763 2222 zurek@awo-zwickau.de erziehungsberatung.glauchau@awo-zwickau.de

Tabelle 2: Insoweit erfahrene Fachkräfte bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

## Anlage 4:

# Umsetzung des Verfahrens der Aufarbeitung nach § 9b SGB VIII bezüglich der Aktenaufbewahrung und -einsicht

### 1 Gegenstand

Der § 9b SGB VIII verpflichtet Träger der Kinder- und Jugendhilfe zur Mitwirkung an der Akteneinsicht in und langfristigen Aktenaufbewahrung von Erziehungshilfe-, Heim- und Vormundschaftsakten zur Unterstützung der individuellen Aufarbeitung bei Betroffenen.

### 2 Zielstellung § 9b SGB VIII

Ziel des Verfahrens nach § 9b SGB VIII ist es, Personen, die eine Kindeswohlgefährdung erfahren haben und in diesem Zusammenhang Leistungen nach dem SGB VIII, Maßnahmen nach dem Gesetz der Jugendwohlfahrt oder nach der Jugendhilfeverordnung der Deutschen Demokratischen Republik erhalten haben, eine Rekonstruktion ihrer Erfahrungen im Sinne einer individuellen Aufarbeitung zu ermöglichen.

### 3 Aktenaufbewahrung, Aktenumfang und datenschutzrechtliche Anforderungen an die Aufbewahrung

Akten, die im Zusammenhang mit

- erzieherischen Hilfen,
- Eingliederungshilfen,
- der Unterbringung in Einrichtungen (Heimerziehung, Inobhutnahme) und
- der Übernahme von Vormundschaften

stehen, sind durch den Träger der freien Jugendhilfe nach Vollendung des 30. Lebensjahres des jungen Menschen für weitere 70 Jahre aufzubewahren.

Es sind alle Aktenbestandteile (z. B. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII, flankierende oder damit verbundene andere Leistungen nach dem SGB VIII) aufzubewahren. Dabei sind wirksame Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vollständigkeit der Akten zu treffen.

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf analoge wie elektronische Akten auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

Trotz der verlängerten Aufbewahrungsfristen gelten die gleichen datenschutzrechtlichen Anforderungen wie bisher. Alle bisherigen Regeln zum Schutz personenbezogener Daten sowie bestehende Sperrvermerke gelten weiterhin uneingeschränkt.

## **4 Akteneinsicht**

### **4.1 Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung eines berechtigten Interesses**

Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn eine Person im Rahmen ihrer Anfrage nachweist, dass es Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Gefährdung des Kindeswohls dieser Person im Rahmen der Maßnahmen vorlag. Eine Einsicht ausschließlich aus Interesse ohne konkreten Gefährdungsverdacht ist nicht möglich. Betroffen sind Personen, die als Minderjährige Leistungen nach dem SGB VIII, dem Gesetz für Jugendwohlfahrt oder Maßnahmen nach der Jugendhilfeverordnung der Deutschen Demokratischen Republik erhalten haben.

### **4.2 Verfahren der Begleitung der Akteneinsicht und Auskunftserteilung**

Die Begleitung der Akteneinsicht und Auskunftserteilung muss durch eine Fachkraft erfolgen und umfasst zum Beispiel:

- Erläuterungen zur Aktenstruktur und
- Hilfestellung beim Auffinden relevanter Informationen.

Die Auskünfte müssen sich auf Tatsachen beziehen, die Gegenstand der betreffenden Akte(n) sind.

Der § 25 Absatz 2 und Absatz 3 SGB X sind entsprechend zu beachten und anzuwenden.

## **5 Geltungsdauer**

Das in dieser Anlage beschriebene Verfahren zur Umsetzung der Aufarbeitung nach § 9b SGB VIII tritt mit Vorlage im Jugendhilfeausschuss (InfoV-Nr./27.05.2026) in Kraft und gilt für die Dauer von einem Jahr.

Nach Ablauf der Geltungsdauer verlängert sich die Gültigkeit der Anlage jeweils um ein weiteres Jahr, insofern der Träger der Kinder- und Jugendhilfe nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich widerspricht. Die Fortschreibung erfolgt bis zum Vorliegen einer verbindlichen Fachempfehlung. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der schriftlichen Widerspruchserklärung. Die Wirksamkeit der Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl mit Trägern von Diensten und Einrichtungen insgesamt bleibt von dem Widerspruch gegen die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Anlage unberührt.

## Anlage 5:

### Benennung der hauptverantwortlichen/stellvertretenden insoweit erfahrenen Fachkraft

Folgende hauptverantwortliche und stellvertretende insoweit erfahrene Fachkraft gemäß Punkt 5 der Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl werden für den Träger benannt:

	Anschrift	Telefon/E-Mail
Trägerbezeichnung:		
hauptamtliche insoweit erfahrene Fachkraft: (Name, Vorname)	Name der Einrichtung/des Dienstes:  Anschrift:	
stellvertretende insoweit erfahrene Fachkraft: (Name, Vorname)	Name der Einrichtung/des Dienstes:  Anschrift:	

Tabelle 3: Benennung der hauptverantwortlichen/stellvertretenden insoweit erfahrenen Fachkraft

## Anlage 6:

# Hinweise zur Umsetzung zur Beratung und Meldepflicht bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung für nicht erlaubnispflichtige Einrichtungen/Dienste

Gemäß der Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl haben nicht erlaubnispflichtige Einrichtungen/Dienste eine Meldepflicht, wenn Ereignisse und/oder Entwicklungen in Einrichtungen oder Diensten das Wohl von Kindern/Jugendlichen beeinträchtigen und/oder gefährden.

Nachstehende Hinweise sollen sicherstellen, dass Gefährdungssituationen in Einrichtungen/Diensten möglichst frühzeitig erkannt und abgewendet werden können.

### 1. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

Kindeswohl beeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen sind konkrete und akute Ereignisse oder über einen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die sich in erheblichen Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen/Diensten auswirken können.

#### 1.1 Kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse

Ereignisse, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen und/oder gefährden sind:

Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Kindern und Jugendlichen:

- Aufsichtspflichtverletzungen,
- verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten,
- sexuelle Gewalt,
- Vernachlässigung,
- schwere Unfälle mit Personenschäden,
- unzulässige/herabwürdigende Erziehungs- und Strafmaßnahmen,
- gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit in einer Sekte oder extremistischen Vereinigung,
- Rauschmittelabhängigkeit,
- Unterlassung zum Tätigwerden des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und Jugendliche:

- gravierende selbstgefährdende Handlungen,
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung,
- sexuelle Gewalt,
- gefährliche und/oder wiederholte Körperverletzungen,
- besonders schwere Unfälle von Kindern.

Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

- (begründeter Verdacht auf) Straftaten sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine mögliche fehlende persönliche Eignung hinweisen,
- Eintragungen im Führungszeugnis.

Katastrophenähnliche Ereignisse:

- Ereignisse mit ungewöhnlichem Ausmaß, die Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder Sachwerten verursachen oder zur Folge haben (z. B. Feuer, Explosionen, erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes, Hochwasser).

Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden:

- einrichtungsbezogene Feststellungen des Gesundheitsamtes, der Bauaufsichtsaufsichtsbehörde und/oder Brandschutzbehörde.

## **1.2 Kindeswohlbeeinträchtigende Entwicklungen aufgrund struktureller und personeller Rahmenbedingungen**

Ereignisse, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen und/oder gefährden sind:

- wirtschaftlichen Probleme/Nichterfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen für den Betrieb,
- erhebliche personelle Ausfälle,
- gravierende/wiederholte Beschwerden über die Einrichtung/ den Dienst,
- Insolvenz, Auflösung von Geschäftsleitungen ohne gesicherte Nachbesetzung.

## **2. Meldehinweise und weiteres Vorgehen**

Die Meldung erfolgt durch den Träger unverzüglich, d. h. innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist (in der Regel drei Arbeitstage), insofern die Prüfung meldepflichtige Ereignisse/Entwicklungen ergeben hat.

Die Verantwortung zur Einschätzung meldepflichtiger Ereignisse/Entwicklungen obliegt dem Träger.

Eine Meldung kann per E-Mail oder postalisch erfolgen. Sofern eine Erstmeldung mündlich erfolgt, ist diese immer per E-Mail oder Post nachzureichen.

Mitzuteilen sind:

- Was ist vorgefallen?
- Wann?
- Wo?
- Wer war beteiligt (ggf. Zeugen)?
- Welche Maßnahmen wurden eingeleitet?
- Wer wurde informiert (Institutionen, Sorgeberechtigte)?
- Weitere relevante Informationen (z. B. Einbindung Öffentlichkeit, Medien)

Die Meldung ergeht an:

Arbeitsfeld	Träger	Telefon/E-Mail
§§ 11, 13, 13a, 14, 16 SGB VIII  Kleinstprojekte/Maßnahmen	Jugendamt Sachgebiet Prävention Königswalder Straße 18 08412 Werdau	0375 4402-23110 praevention@landkreis-zwickau.de
§§ 20, 27, 28, 29, 30, 31, 35 SGB VIII	Jugendamt Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung Königswalder Straße 18 08412 Werdau	0375 4402-22050 AllgSozialdienst@landkreis-zwickau.de
§§ 35a SGB VIII	Jugendamt Sachgebiet Eingliederungshilfe Werdauer Straße 62 08056 Zwickau	0375-4402 23451 egh-jugendamt@landkreis-zwickau.de
§§ 51, 52 SGB VIII	Jugendamt Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst - Sonstige Hilfen Königswalder Straße 18 08412 Werdau	0375-4402 23210 AllgSozialdienst@landkreis-zwickau.de

Tabelle 1: Meldekontakte für nicht erlaubnispflichtige Einrichtungen/Dienste

Die zuständige Stelle im Jugendamt bestätigt den Eingang der Meldung. Sie ist die Grundlage für die Bewertung des gemeldeten Sachverhaltes und dient der Beratung mit dem Träger zur Abwendung der institutionellen Kindeswohlgefährdung.

## Anlage 7:

### Prüfschema zur Anwendung von § 72a Absatz 4 SGB VIII

Das nachstehende Prüfschema zur Anwendung von § 72a Absatz 4 SGB VIII zeigt auf, ob beim Einsatz von neben-/ehrenamtlich tätigen Personen eine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist:

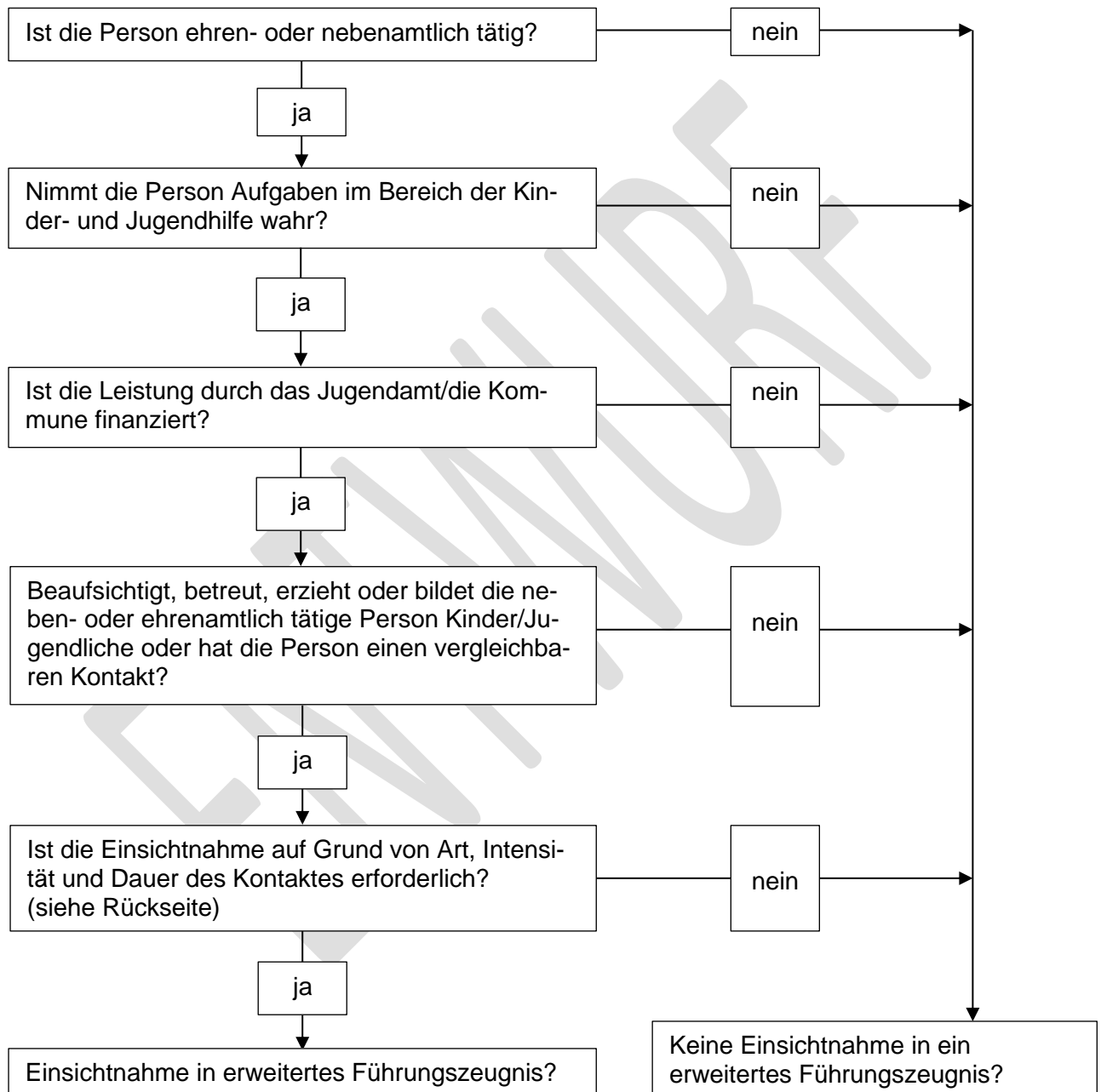


Abbildung 1: Prüfschema zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei Ehrenamtlichen

Die Einschätzung des Gefährdungspotentials von neben-/ehrenamtlichen Tätigkeiten kann mit nachstehenden Kriterien zu Art, Intensität und Dauer des Kontaktes erfolgen:

niedriges Gefährdungspotential		hohes Gefährdungspotential
kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	Art des Kontaktes	Missbrauch durch besonderes Vertrauensverhältnisses möglich
keinerlei Macht- und Hierarchieverhältnis zwischen dem Ehrenamtlichen und den Kindern/Jugendlichen		Macht- und Hierarchieverhältnis zwischen dem Ehrenamtlichen und den Kindern/Jugendlichen
geringe Altersdifferenz zwischen dem Ehrenamtlichen und den Kindern/Jugendlichen		signifikante Altersdifferenz zwischen Ehrenamtlichen und den Kindern/Jugendlichen
höheres Alter, keine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung und kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis von Kindern/Jugendlichen zum Ehrenamtlichen		junges Alter von Kindern/Jugendlichen, Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung und besonderes Abhängigkeitsverhältnis
niedriges Gefährdungspotential		hohes Gefährdungspotential
Wahrnehmung der Tätigkeit immer gemeinsam mit anderen Ehren- und/oder Hauptamtlichen	Intensität	Wahrnehmung der Tätigkeit allein (z. B. einzelner Gruppen-/Übungsleiter)
Tätigkeit des Ehrenamtlichen in Gruppen		einzelne Tätigkeit mit Kind/Jugendlichen (z. B. Einzelbetreuung)
sozial offenen Kontexte, Räumlichkeiten der ehrenamtlichen Tätigkeit für viele zugänglich und von außen einsehbar, Gruppe wird von einem wechselnden Personenkreis besucht		geschlossene Kontext, Räumlichkeiten vor öffentlichen Einblicken geschützt und in abgeschlossenen Bereichen (z. B. Übungsraum)
geringer Grad an Intimität in Tätigkeit, wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder/Jugendlichen		hoher Grad an Intimität, wirkt in die Privatsphäre der Kinder/Jugendlichen (z. B. Aufsicht beim Duschen, Unterstützung beim An-/Umkleiden, persönliche Beratung)
niedriges Gefährdungspotential		hohes Gefährdungspotential
Tätigkeit einmalig, punktuell oder nur gelegentlich	Dauer	gewisse Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit (z. B. Zelt-/Ferienlager, Rüstzeiten, über Tag und Nacht)
		regelmäßig über einen längeren Zeitraum
		innerhalb einer gewissen Zeitspanne häufige ehrenamtliche Tätigkeit

Tabelle 1: Einschätzung des Gefährdungspotential durch neben-/ehrenamtliche Tätigkeit

## Anlage 8:

### Datenerhebung zur Zusammenarbeit im präventiven Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen

Folgende Angaben werden zur Kommunikation und Zusammenarbeit im Netzwerk gemäß Punkt 9 der Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl erhoben und verarbeitet.

	Anschrift	Telefon/E-Mail
Trägerbezeichnung		
Geschäftsführung (Name, Vorname)		
Einrichtungname/Name des Dienstes		
Leitung (Name, Vorname)		
Einrichtungname/Name des Dienstes		
Leitung (Name, Vorname)		
<b>Einrichtungname/Name des Dienstes</b>		
<b>Leitung (Name, Vorname)</b>		

Tabelle 4: Datenerhebung zur Zusammenarbeit im präventiven Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen